



Patienteninformation

Berechnung von funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

die Rechnung wird von Ihrem Zahnarzt gemäß der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstellt. Diese ist bereits seit dem 01.01.1988 in Kraft und wurde zwar zum 01.01.2012 novelliert, dabei aber hinsichtlich der Leistungen und Leistungsbeschreibungen nur unzureichend verändert. Der zahnmedizinische Fortschritt ist jedoch weiter gegangen. Dies führt dazu, dass auch weiterhin die Auslegung und Anwendung der GOZ auf einzelne Verfahren neu definiert werden muss.

Manche Erstattungsstellen (Privatkrankenkassen bzw. Beihilfestellen) nutzen diesen Umstand dazu, die GOZ enger auszulegen, als dies nach wissenschaftlichen Gründen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde geboten und im Ordnungsverfahren festgelegt wurde. Einer der strittigen Punkte bei der Auslegung und Anwendung der GOZ ist die

Berechnung von funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen¹ bei der Versorgung mit Zahnersatz

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat zu dieser strittigen Anwendungs- und Auslegungsfrage inzwischen Stellung bezogen und unter Berücksichtigung zahnmedizinisch wissenschaftlicher Erkenntnisse festgestellt:

*Werden funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen² bei der Versorgung mit Zahnersatz erbracht, so sind diese selbstverständlich auch im Zusammenhang mit Zahnersatz berechenbar; hierzu ist die Erbringung der Geb-Pos. 8000 GOZ (Befunderhebung nach vorgeschriebenem Formblatt) **nicht** Voraussetzung.*

Als Begründung wird ausgeführt:

Die Gebührenpositionen 8000 - 8100 GOZ umfassen Maßnahmen, die nicht als "Bestimmung der Kieferrelation" mit den Gebühren für Prothesen, Brücken und Kronen abgegolten sind.

Sollte Ihre Erstattungsstelle die von der Landes Zahnärztekammer empfohlene Berechnungsmöglichkeit nicht anerkennen, so können Sie die Stellungnahme der Landes Zahnärztekammer an ihre Erstattungsstelle weiterleiten. Soweit trotzdem noch Erstattungsfragen offen bleiben sollten, so können Sie sich vertrauensvoll an Ihren Zahnarzt oder die Mitarbeiter der Landes Zahnärztekammer wenden.

Erläuterungen:

¹Methode zur Erkennung und ggf.

²Behandlung von Funktionsbesonderheiten bzw. Funktionsstörungen des Kausystems